

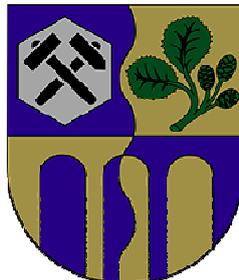
# JUGENDORDNUNG

der

JUGENDFEUERWEHR

der

FREIWILLIGEN FEUERWEHR NISTERTAL



Jugendfeuerwehr  
der FF Nistertal



## 1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Nistertal ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart muß aktiver Feuerwehrmann sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er ist Mitglied des Vorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal.

## 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal mit Schulung, Ausbildung und Freizeit.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## 4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
  - 4.1.3 die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
- 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## 5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - 5.1.1 Verweis unter vier Augen
  - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr
  - 5.1.3 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ausgesprochen (9.5.2 , 9.5.3) .
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

## 6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Nistertal erlischt

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes (16.3)
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes
- 6.4 durch Ausschluß (5.2 , 5.3)

## 7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind

- 7.1 die Mitgliederversammlung (8.0)
- 7.2 der Jugendausschuß (9.0)
- 7.3 der Jugendgruppenleiter (9.2.1)
- 7.4 der Jugendfeuerwehrwart (1.4)

## 8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters, dessen Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwartes (9.0)
  - 8.4.2 Entlastung des Jugendausschusses (9.0)
  - 8.4.3 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
  - 8.4.4 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

## 9. Der Jugendausschuß

- 9.1 Der Jugendausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:
  - 9.2.1 dem Jugendgruppenleiter (10.0)
  - 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter (10.0)
  - 9.2.3 dem Schriftwart
  - 9.2.4 dem Kassenwart
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.4 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:
  - 9.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 9.5.2 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und dem Jugendfeuerwehrwart.
  - 9.5.3 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und dem Jugendfeuerwehrwart.

## 10. Der Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt in erster Linie die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder und stellt eine Verbindungsperson zwischen Jugendfeuerwehr und Jugendfeuerwehrwart dar. Er sollte dem Jugendfeuerwehrwart mit Rat und Tat zur Seite stehen. Er übernimmt automatisch das Amt des Getränkewartes und sorgt dafür, daß die Getränke bezahlt werden.

## 11. Der Schriftführer

- 11.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses, einer Anwesenheitsliste und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Aufgaben ist Aufgabe des Schriftwartes.
- 11.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr sowie das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 11.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen enthalten.

## 12. Der Kassenwart

- 12.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die Ihre Einnahmen aus Übungsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart (9.2.4)
- 12.2 Die Höhe der Übungsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

## 13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 13.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muß mindestens Gruppenstärke betragen.
- 13.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind erhaltene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Sollte einmal etwas beschädigt sein, ist dies umgehend dem Jugendfeuerwehrwart zu melden.

## 14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an der Einsatzstelle der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur außerhalb des Gefahrenbereiches erstrecken und muß stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen.

- 14.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, usw. geleistet.
- 14.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuß in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu genehmigen.

## 15. Soziale Sicherung

- 15.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim **Gemeindeunfallversicherungsverband** versichert.
- 15.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr.

## 16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 16.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als 1 Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr verkürzt werden.
- 16.2 In den aktiven Dienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied in der Jugendfeuerwehr sein.
- 16.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Nistertal, die vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr unterschrieben wird. Diese Bescheinigung kann auch beim Einstieg in das Berufsleben erstellt werden, obwohl das Mitglied weiterhin in der Jugendfeuerwehr tätig ist.

## 17. Schlussbestimmung

- 17.1 Diese Jugendordnung wurde am 19.01.2002 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Nistertal beschlossen.
- 17.2 Diese Jugendordnung wurde am 19.01.2002 vom Wehrführer und vom 1. Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr Nistertal bestätigt.